

3 Erwerbstätigkeit

3.0 Vorbemerkung

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen. Sie werden nach der Stellung im Betrieb untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Personen, mit denen ein Lehrvertrag für Facharbeiterberufe bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Facharbeiterberufes abgeschlossen wurde. Einschließlich im Lehrverhältnis stehender Jugendlicher in den Abiturklassen der Berufsschule.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien: Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft bzw. eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie ständig mitarbeitende Mitglieder sind.

Selbständig Erwerbstätige: Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber oder Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen, ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes.

Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe

Sozialisierte Betriebe: Volkseigene und genossenschaftliche Betriebe (Produktionsgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Konsumgenossenschaften, Rechtsanwaltskollegien).

Betriebe mit staatlicher Beteiligung: Fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe als Kommanditisten an bis dahin privaten Betrieben beteiligen.

Privatbetriebe: Insbesondere freiberuflich Tätige und private Haushalte.

3.1 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen, Stellung im Beruf und Eigentumsform der Betriebe

1 000

Gegenstand der Nachweisung	Stichtag 30. 9.					
	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Erwerbstätige (ohne Lehrlinge)						
Männlich	4 169	4 219	4 269	4 303	4 330	4 348
Weiblich	4 127	4 149	4 176	4 196	4 209	4 200
Insgesamt ...	8 296	8 368	8 445	8 499	8 539	8 548
nach Wirtschaftsbereichen						
Land- und Forstwirtschaft	885	889	901	914	922	927
Bergbau, Energiewirtschaft, Verarbeitendes Gewerbe	3 417	3 439	3 460	3 483	3 500	3 485
Baugewerbe	584	585	583	583	578	574
Handel, Gaststättengewerbe	850	853	856	861	869	878
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	614	620	625	627	630	627
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 946	1 982	2 020	2 031	2 041	2 057
nach Stellung im Beruf						
Arbeiter und Angestellte	7 365	7 429	7 491	7 531	7 557	7 555
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien	752	760	775	791	805	815
Selbständige ¹⁾	179	179	179	176	177	178
nach Eigentumsform der Betriebe						
Sozialisierte Betriebe	7 850	7 922	7 997	8 051	8 091	8 099
Volkseigene	6 634	6 700	6 762	6 806	6 837	6 839
Genossenschaftliche	1 216	1 222	1 235	1 245	1 254	1 260
Betriebe mit staatlicher Beteiligung	52	51	51	50	50	.
Privatbetriebe	394	395	397	398	398	449
Lehrlinge						
Insgesamt ...	467	445	426	417	398	391

¹⁾ Einschl. mithelfender Familienangehöriger.